



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg

Fax (0662) 8042-2160

Tx 633028

DVR: 0078182

17/SN-356/ME

**Chiemseehof****Zahl****(0662) 8042****Datum**

wie umstehend

**Nebenstelle 2285****31-10-1994****Betreff**

wie umstehend

**An**

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	58
-GE/19 P4	
Datum: 7. NOV. 1994	
Verteilt 8. Nov. 1994 ✓	

*D. Böck - Kassant*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
 Dr. Herfrid Hueber  
 Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg    Ⓛ (0662) 8042-2160    Ⓛ 633028    DVR: 0078182

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

**Chiemseehof**

<b>Zahl</b>	<b>(0662) 8042</b>	<b>Datum</b>
0/1-1220/2-1994	<b>Nebenstelle 2982</b>	31.10.1994
	<b>Fr. Dr. Margon</b>	

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung - EuWO) sowie eines Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG); Stellungnahme

**Bzg.:** Do. Zl. 42.101/11-IV/6/94

Zu den obbezeichneten Gesetzentwürfen gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

**I. Zur Europawahlordnung:**

**Zu § 3:**

Bereits in der Stellungnahme zum Entwurf einer begleitenden B-VG-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU (Zl. 0/1-49/708-1994 vom 7.10.1994) wurde es als der bundesstaatlichen Struktur Österreichs entsprechend und richtig erachtet, daß das Bundesgebiet in Wahlkreise gegliedert wird. Dadurch soll rechtlich gewährleistet werden, daß die von Österreich entsendeten Abgeordneten im EU-Parlament aus allen Ländern kommen. Dies scheint auch aus demokratiepolitischen Gründen zweckmäßig, weil dadurch eine gewisse Nähe zwischen Wähler und Abgeordneten besteht. Diese Forderung nach entsprechender Gliederung in Wahlkreise wird weiter vertreten. Der Richtlinie 93/109/EG ist nicht zu entnehmen, daß das Wahlgebiet einen einheitlichen Wahlkreis zu bilden hätte.

- 2 -

Zu den §§ 16 bis 18:

Eine Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die damit verbundene Einspruchsmöglichkeit für jeden Unionsbürger, einschließlich derjenigen ohne Hauptwohnsitz in Österreich, erscheint zu weitgehend. Einsichtnahme und Einspruchsmöglichkeit sollten nur für Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich vorgesehen werden.

Die Einhaltung der sehr knapp gehaltenen Fristen kann darüber hinaus nicht gewährleistet werden. Dazu wird vorgeschlagen, daß jeder Einspruchswerber ohne Hauptwohnsitz in Österreich (Unionsbürger oder Auslandsösterreicher) einen Zustellungsbevollmächtigten in Österreich namhaft zu machen hat. Dies würde die Einhaltung der Fristen erst ermöglichen.

Zu § 27 bzw. zu Anlage 2:

Die Gestaltung der Wahlkarte ist der Wahlkarte nach der Nationalrats-Wahlordnung 1992 nachempfunden. Es wurde dabei jedoch verabsäumt, die Wahlkarte für die Stimmabgabe im Ausland übersichtlicher, klarer und verständlicher zu gestalten. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der EU-Volksabstimmung haben gezeigt, daß rund 30% der aus dem Ausland eingelangten Wahlkarten nicht in die Stimmensauszählung einzubeziehen waren. Dieser Umstand ist zu einem wesentlichen Teil auf die Gestaltung der Wahlkarte zurückzuführen. Dazu wird bemerkt, daß für das Eintragen der Reisepaßnummer sowie für die Eintragung der Ausstellungsbehörde auf der Wahlkarte zu wenig Platz vorhanden ist.

Zu § 39:

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß bei Europawahlen erst nach Schließung des letzten Wahllokales in Europa, also voraussichtlich erst um 22 Uhr, mit der Auszählung der Stimmen begonnen werden kann. Dies wird dazu führen, daß sich immer weniger Personen freiwillig für den Dienst in den Sprengel- und Gemeindewahlbehör-

- 3 -

den zur Verfügung stellen werden. Bereits jetzt konnten die Parteien in Salzburg für die nach der Nationalrats-Wahlordnung 1992 neu zu bildenden Wahlbehörden nicht mehr genügend Mitglieder und Ersatzmitglieder vorschlagen. Es sollte daher, wenn ohnedies kein einheitliches Ende der Wahlzeit gelten soll, überlegt werden, soweit europarechtlich möglich zwischen Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe von Ergebnissen zu unterscheiden. Außerdem müssen unbedingt Bestimmungen für den Fall vorgesehen werden, daß die Wahlbehörden in der Nacht des Wahltages oder auch am nächsten Werktag nicht beschlußfähig sind.

Zu § 43:

Es besteht keine sachliche Notwendigkeit, in jedem Wahllokal die Möglichkeit zur Stimmabgabe für Wahlkartenwähler vorzusehen. Besonders in kleineren Landgemeinden ist es üblich, nur ein Wahllokal für Wahlkartenwähler zu bestimmen. Der bisherige Bedarf war damit ausreichend abgedeckt. Der Entwurf der Europawahlordnung sollte sich in diesem Punkt an den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 orientieren.

Zu § 46:

Abs. 4 sieht vor, daß eine Bestätigung durch zwei wahlberechtigte Unionsbürger erfolgen kann. Es wird den Landeswahlbehörden bei der Beurteilung der aus dem Ausland einlangenden Wahlkarten nahezu unmöglich sein, alle Ausstellungsbehörden von Reisepässen der EU-Mitgliedsstaaten zu kennen. Es ist darüber hinaus schwierig, die Gültigkeit der Reisepässe auf Grund der jeweiligen nationalen Bestimmungen zu beurteilen. Weiter müssen die Zeugen ihre Staatsangehörigkeit auf der Wahlkarte nicht bekanntgeben.

Bereits jetzt gestaltet sich die Vollziehung der Bestimmung des § 60 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 äußerst schwierig. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Stimmabgabe nach der Europawahlordnung ist jedoch nahezu unmöglich. Es ist außerdem zu erwarten, daß die Ausstellungsdaten der Reisepässe der österreichischen

- 4 -

Zeugen wegen der genauen Kenntnis der Ausstellungsbehörden und der Gültigkeit der österreichischen Reisepässe genauer als die Daten von EU-Bürgern beurteilt werden. Diese Überlegungen sollten berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Stimmabgabe von Österreichern im Ausland grundsätzlich einem einfacheren Verfahren zuzuführen. Dieses hätte dann auch den Ländern für die Durchführung von Landtagswahlen offenzustehen.

Zu § 53:

Der letzte Satz des Abs. 3 kann entfallen. Die Zulassung zur Stimmabgabe ohne Ausweis ist vor allem in den Landgemeinden die Regel. Ein entsprechender Vermerk in der Niederschrift führt zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Es erscheint ausreichend, wenn nur Entscheidungen gemäß § 57 in der Niederschrift zu vermerken sind.

Zu § 54:

Im Abs. 1 zweiter Satz hat das Wort "verschließbare" zu entfallen. Abs. 1 dritter Satz ist unpräzise formuliert, da dem Wahlkartenwähler, der im Inland seine Stimme abgibt, ein blaues Wahlkuvert auszuhändigen ist. Im Hinblick auf Abs. 3 könnte der gesamte dritte Satz des Abs. 1 entfallen.

Zu § 63:

Es ist nicht einsichtig, weshalb sich die Vergabe von Vorzugsstimmen an den Bestimmungen den Nationalrats-Wahlordnung 1971 und nicht an der geltenden Nationalrats-Wahlordnung 1992 orientiert. Dies erscheint als demokratiepolitischer Rückschritt.

Zu § 66:

Die beschriebene Vorgangsweise zur Ermittlung der Stimmen er-

- 5 -

scheint in der Praxis kaum durchführbar. Es kann nicht gewährleistet werden, daß die Sprengel- und Gemeindewahlbehörden bei der Stimmenauszählung nach 22:00 Uhr weiterhin in beschlußfähiger Anzahl zusammentreten. Dazu wird folgendes vorgeschlagen:

1. Die Anzahl der Mitglieder der Gemeinde-, Bezirks- und Landeswahlbehörden wäre von neun auf fünf Mitglieder zu reduzieren.
2. Die Entschädigung der Mitglieder der Sprengel- und Gemeindewahlbehörden für die Teilnahme an den Sitzungen sollte wesentlich erhöht werden.
3. Die Möglichkeit, den Auszählvorgang erst am nächsten Tag und an einem anderen Ort durchzuführen, sollte, wenn ein Auszählen vor 22:00 Uhr nicht in Betracht kommt, überlegt werden. Es ist hiebei jedoch zu berücksichtigen, daß an einem Werktag die Wahlbehörden nur sehr schwer in beschlußfähiger Zahl zusammentreten können.

Zu den §§ 70 bis 73:

Es ist ausdrücklich festzulegen, daß die Sofortmeldungen nur durch den Bezirkswahlleiter und seine Hilfsorgane zu erfolgen haben. Bei einer Stimmenauszählung nach 22:00 Uhr wird die Bezirkswahlbehörde als Kollegialorgan erst am darauffolgenden Tag zur Feststellung des endgültigen Stimmergebnisses und zur Auszählung der Vorzugsstimmen zusammentreten. Dies ist in der Europawahlordnung zu berücksichtigen.

Zu § 74:

Die vorläufige Ermittlung des Stimmenergebnisses im Landeswahlkreis und die Sofortmeldungen erfolgen ausschließlich durch den Landeswahlleiter. Eine entsprechende Regelung ist vorzusehen. Ein Tätigwerden der Landeswahlbehörde als Kollegialorgan in beschlußfähiger Zusammensetzung ist nach 22:00 Uhr nicht mehr zu erwarten.

- 6 -

Zu § 82:

Die Notwendigkeit der Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung von Wahlbehörden nach diesem Gesetz an gleichzeitig durchzuführenden Landtags- oder Gemeindevorwahlwahlen usw. wird abgelehnt. Wenn von der grundsätzlichen Zulässigkeit (Abs. 1 erster Satz) der gleichzeitigen Durchführung ausgegangen wird, ist dieser Vorbehalt durch nichts zu begründen, zumal die Kosten ohnehin nicht vom Bund getragen werden.

Finanzieller Mehraufwand:

§ 85 sieht prinzipiell eine Aufwandstragung der Gemeinden mit teilweiser Refundierung durch den Bund analog der Nationalrats-Wahlordnung 1992 vor. Nach § 5 Abs. 2 sind die Kosten der den Wahlbehörden zuzuweisenden notwendigen Hilfsmittel aus dem Stand des Amtes, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird, zulasten jener Gebietskörperschaft normiert, die für den Aufwand des betreffenden Amtes aufzukommen hat. Das Land hat also für die Erfordernisse der Landeswahlbehörde bzw. der Bezirkswahlbehörden zu sorgen. Ab Ausschreibung der Wahl bis zu ihrer Beendigung ist auf Landesebene ein A-Bediensteter und eine C-Kraft zum überwiegenden Teil der Arbeitszeit, auf Bezirksebene eine B-Kraft durchwegs sowie ein Akademiker zu etwa 30 bis 50 % seiner Dienstzeit mit der Erteilung notwendiger Instruktionen, der Sicherstellung eines zur gesetzlich gebotenen raschen Übermittlung erforderlichen funktionsfähigen DV-Erfassungssystems und der Beantwortung laufender Anfragen u.dgl. befaßt.

Ein Kostenersatz des Bundes für diese Aufwendungen wird nachdrücklich gefordert. Ein solcher Kostenersatz ist gerechtfertigt, da es sich bei den von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament um Abgeordnete der Republik Österreich und nicht um Abgeordnete eines bestimmten Bundeslandes handelt.

- 7 -

## II. Zum Europa-Wählerevidenzgesetz:

### Zu § 6:

Die Verlautbarungspflicht im Abs. 2 an der Amtstafel führt dazu, daß für andere Kundmachungen immer weniger Platz verbleibt. Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Einsichtnahme entweder generell zu regeln oder durch einen Zusatz in der Kundmachung über die Auflage der Europa-Wählerverzeichnisse auf die Einsichtnahme in die Europa-Wählerevidenz hinzuweisen.

### Zu § 7:

Die Einspruchsmöglichkeit für jeden Unionsbürger, der keinen Hauptwohnsitz in Österreich hat, erscheint zu weitgehend. Darüber hinaus erscheint in diesen Fällen die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Fristen nicht gewährleistet.

### Zu § 13:

Die Übermittlung der Daten im Wege der Länder ist nicht erforderlich und würde zu einem wesentlichen Verwaltungsaufwand der Länder führen. Obwohl in den Erläuterungen und Zielsetzungen zur Europa-Wählerevidenz eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, daß die Bestimmung des Wählerevidenzgesetzes 1973 weitgehend übernommen werden, wird hier von der Regelung des § 3 Abs. 4 Wählerevidenzgesetz 1973 deutlich abgewichen. Nach dieser Bestimmung haben die Gemeinden die Daten der Wählerevidenz dem Bundesministerium für Inneres direkt zu übermitteln. Die hier vorgesehene Vorgangsweise wird strikt abgelehnt. Die Länder müßten Übermittlungen von Gemeinden, die noch keine Datenverarbeitung besitzen, EDV-mäßig verarbeiten und mittels Datenfernverarbeitung übermitteln. Sowohl für die Verarbeitung der Daten als auch für die Übermittlung wären eigene Datenbanken einzurichten. Darüber hinaus ist die Frist für die Übermittlung der auf den Stichtag 31. Dezember abgestimmten Daten von zwei Wochen zu kurz bemessen.

- 8 -

Zu § 15:

Es sind nicht nur die Aufwendungen für die Bearbeitung und Übermittlung der Daten an den Bundesminister für Inneres zur Gänze abzudecken, sondern sämtliche durch die Führung der Europa-Wähler-evidenz anfallenden Kosten. Immerhin handelt es sich um die Vorbereitung von Wahlen zum Europäischen Parlament, was zweifellos in die Kompetenz des Bundes fällt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor